

**Anordnung  
über die Finanz- und Valutaberichterstattung  
der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger  
Messeamt, des VEB Deutrans und des  
VEB Deutfracht.**

**Vom 27. August 1956**

§ 1

**Umfang der Berichterstattung**

(1) Die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht besteht aus:

1. dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. dem Kontrollbericht Außenhandel,
3. der Preisausgleichsberichterstattung,
4. der Valutaberichterstattung,
5. dem Bericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz,
6. dem Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung,
7. der Meldung über Lagerbestände.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organe zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Der Minister der Finanzen kann auch andere Organe, die Waren gegen Valuta an Ausländer verkaufen, jedoch nicht Außenhandelsunternehmen im Sinne dieser Anordnung sind, zu dieser Berichterstattung verpflichten.

§ 2

**Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)**

(1) Auf Grund des Monatsabschlusses reichen die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht den Finanzbericht Außenhandel in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. die Deutsche Notenbank,
4. die Staatliche Plankommission,
5. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

bis zum 15. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des Finanzberichtes Außenhandel für die Monate Dezember und Januar. Diese sind bis zum 31. Januar bzw. bis zum 20. Februar einzureichen.

(2) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen darüber hinaus zu den unter Abs. 1 angegebenen Terminen eine Ausfertigung des Finanzberichtes Außenhandel an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen — Abgaben, und der VEB Leipziger Messeamt eine Ausfertigung an den Rat der Stadt Leipzig, Abteilung Finanzen, ein.<sup>3</sup>

(3) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel überprüft die Finanzberichte und reicht jeweils bis zum fünften Werktag nach dem

unter Abs. 1 genannten Termin eine Zusammenfassung der Berichte der Außenhandelsunternehmen

1. dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, und
  2. der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland,
- ein.

§ 3

**Kontrollbericht Außenhandel**

(1) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht fertigen über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte mit sämtlichen Kontrollblättern an.

(2) Die Außenhandelsunternehmen, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in

1. zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. einer Ausfertigung an die Deutsche Notenbank

ein.

(3) Der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht reichen den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in je einer Ausfertigung an

1. den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen — Abgaben,
2. die Deutsche Investitionsbank, wenn diese bis spätestens am Bilanzstichtag hierzu auffordert,

ein.

(4) Der VEB Leipziger Messeamt reicht den im Abs. 1 genannten Kontrollbericht in

1. zwei Ausfertigungen an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. einer Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
3. einer Ausfertigung an die Deutsche Notenbank Leipzig,
4. einer Ausfertigung an den Rat der Stadt Leipzig, Abteilung Finanzen,

ein.

(5) Die Kontrollberichte nach den Absätzen 2 bis 4 sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 20. Juli, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(6) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht einen Gesamtkontrollbericht aller Außenhandelsunternehmen (ohne VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht) für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 15. August, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. März des folgenden Jahres in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
2. die Staatliche Plankommission,
3. die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
4. die Deutsche Notenbank,
5. die Deutsche Investitionsbank

ein. Den Kontrollberichten ist, außer dem Kontrollbericht an die Deutsche Investitionsbank, eine Analyse über den Planablauf beizufügen, die Vergleiche mit den voran gegangenen Zeitabschnitten enthalten muß.